

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserrechts;

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Unterlagen im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren; Erlass einer Rechtsverordnung Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Obere Mangfall“ in der Stadt Miesbach, den Gemeinden Gmund, Warngau, Weyarn und Valley

Das Landratsamt Miesbach ist verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet „Obere Mangfall“ festzusetzen. Das Überschwemmungsgebiet wurde am 20.10.2016 vorläufig gesichert.

Des Weiteren muss nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in förmlichen Wasserrechtsverfahren die Gemeinde/Stadt, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, auf Veranlassung der Anhörungsbehörde (= Landratsamt) innerhalb von drei Wochen die Plan-/Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsicht auslegen. Sie muss die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt machen (Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Hinweise: nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG entsprechend hinzuweisen:

1. Die maßgeblichen und eingereichten Unterlagen liegen

vom 31.01.2023

bis einschl. 03.03.2023

(Auslegungsfrist)

während der Dienststunden an folgendem Ort zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau, Zimmer: Sitzungssaal, 1. OG

Dienstzeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo + Di 13 – 16 Uhr, Do 13 – 18 Uhr

oder sie können es auf unserer Internetseite www.warngau.de unter Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen auf der Startseite einsehen.

2. Etwaige Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen können bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen (Auslegungsbehörde oder Landratsamt Miesbach) innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4.

4.1 Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4.2 Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

17.03.2023

(Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich 32.1 Wasserrecht, Rosenheimer Str.4, 83714 Miesbach oder bei der Gemeinde Warngau

Einwendungen erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 (1. Alt.) BGB.



Unterschrift und Dienstsiegel der Gemeinde Warngau